

## IV. Zolltarifgesetz.

Gesetzartikel XXI vom Jahre 1924.

### § 1.

Bei der Einfuhr von Waren ist der diesem Gesetze beiliegende Zolltarif anzuwenden.

vernehmen mit den beteiligten Ministerien über den Inhalt des vorhergegangenen Absatzes hinausgehende Zollfreiheiten bewilligen.

### § 2.

Das Ministerium wird ermächtigt:

1. Die Einfuhrzölle, falls es wichtige Produktionsinteressen des Reiches erfordern, ausnahmsweise bei Bedarf im Verordnungswege zu erhöhen und die derart erhöhten Zölle später wieder im Verordnungsweg auf die Höhe des diesem Gesetze beiliegenden Zolltarifes herabzusetzen.

2. Die Zölle der zum Lebensunterhalt unentbehrlichen Artikel zu suspendieren, wenn in diesen Artikeln im Reiche Mangel eintritt. Bei wesentlicher Linderung der Not ist eine derartige Verfügung außer Kraft zu setzen.

3. Den Zoll für solche Waren, welche als Betriebs- oder Hilfsstoffe für inländische Produktionszweige oder zur Befriedigung wichtiger allgemeiner Bedürfnisse im Interesse des Reiches dienen, so lange zu suspendieren oder auf einen Bruchteil der im Zolltarife enthaltenen Zollsätze zu ermäßigen, so lange diese Waren im Inland entweder überhaupt nicht oder nur in einem gegenüber dem Bedarfe verschwindenden Ausmaße erzeugt und in Verkehr gebracht werden. Ueber die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung getroffenen Maßnahmen hat das Ministerium dem Reichstage zu berichten.

Das Ministerium wird ferner ermächtigt, innerhalb von zwei Jahren, vom Tage des Inkrafttretens des Zolltarifes an gerechnet, im Verordnungswege im Texte des Zolltarifes solche kleinere Aenderungen vorzunehmen, welche auf Grund der bei der Anwendung des Zolltarifes gewonnenen Erfahrungen zur richtigen Erläuterung, zur Ergänzung der Lücken desselben und in ähnlichen Fällen geboten erscheinen.

### § 3.

Die auf den Zolltarif bezug habenden Bestimmungen der mit fremden Staaten geschlossenen Verträge erhalten nur nach ihrer Gesetzwerdung verbindliche Kraft.

### § 4.

Mit Ausnahme der staatlichen Monopolgegenstände ist der Zoll für Waren, bei denen er weniger als zehn Goldheller ausmacht, nicht einzuheben. Bei Mißbräuchen kann der Finanzminister diese Begünstigung bezüglich einzelner Personen oder in einzelnen Belangen aufheben.

Hinsichtlich der mit der Briefpost beförderten Warenmuster kann der Finanzminister im Ein-

### § 5.

Jede Ware unterliegt dem Zollsätze, unter welchen sie nach dem Zolltarif oder einem internationalen Vertrag fällt.

Der Finanzminister kann einvernehmlich mit den beteiligten Ministerien ein amtliches Warenverzeichnis zum Zolltarife herausgeben, welches die im Zolltarife nicht ausdrücklich benannten Waren ihrem Verwendungszwecke und ihrer Qualität entsprechend, unter Bedachtnahme auf die Tendenz des Zolltarifes, unter die einzelnen Zolltarifnummern einreihet. Dasselbe gilt bezüglich der Abänderung und Ergänzung des Warenverzeichnisses.

Waren, welche aus verschiedenartigen Stoffen hergestellt sind, und unter verschiedene Tarifnummern gehören, welche als Ganzes weder im Zolltarife noch im Warenverzeichnis besonders benannt sind, sind nach ihrem Hauptbestandteile zu verzollen. Besteht ein Zweifel darüber, welcher der Hauptbestandteil ist, so sind sie nach demjenigen Bestandteile zu verzollen, welcher laut Tarif dem höchsten Zolle unterliegt.

Mechanische Gemenge, deren Bestandteile unter verschiedene Zolltarifnummern fallen, müssen, wenn sie nach dem Zolltarif als solche weder unter eine besondere Nummer fallen, noch im Warenverzeichnis unter eine Tarifnummer eingereiht sind, nach demjenigen Bestandteil verzollt werden, welcher nach dem Zolltarife dem höchsten Zolle unterliegt, ausgenommen, falls dieser Bestandteil im Gemenge nur in einer unbedeutenden Menge enthalten ist.

Neu in den Verkehr gelangende Waren, welche weder im Zolltarif noch im Warenverzeichnis aufgenommen sind, sind in jene Tarifnummern einzureihen, unter welche die ihnen nach Verwendungszweck und Qualität am nächsten stehenden Waren fallen.

### § 6.

Insoferne der Zolltarif nichts anderes verfügt, sind auf die zur Einfuhr gelangenden Waren außer dem Zolle noch die im Sinne der diesbezüglich bestehenden besonderen Gesetze und gesetzlichen Verordnungen entfallenden anderen öffentlichen Abgaben zu entrichten.

### § 7.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern für die Einfuhr solcher Waren, zu deren Erzeugung ein